

§ 4 BeamtStG — Arten des Beamtenverhältnisses

Beamtenstatusgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.
- (2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient
- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder
 - b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.
- (3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit
- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.
- (4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient
- a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
 - b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.

Zitiervorschlag: § 4 BeamtStG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BeamtStG/4>